



VERFÜGUNG

vom 28. Juni 2006

Stäfa. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nrn. 1576/1999 und 1014/2005 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Stäfa genehmigt. Am 5. Dezember 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Stäfa eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Februar 2006 und des Bezirksrates Meilen vom 12. Januar 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. April 2006 ersucht der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet Änderungen der Bauordnung, sie sind in der Bauordnung entsprechend bezeichnet (Art. 2 Abs. 1 lit. c.) und Änderungen des Zonenplans im Gebiet Lanzeln. Im Weiteren sind die Kernzonenpläne Ötikon/Oberhausen (mit zwei Änderungen), Kehlhof und Uerikon, welche auf der Amtlichen Vermessung 93 (AV 93) basieren, festgesetzt. Der Planungsbericht zur Ortsplanungsrevision 2005 liegt vor. Die inhaltliche Erfassung der Kernzonenpläne basiert grundsätzlich auf BDV Nrn. 1576/1999 und 850/2000; es wird ausdrücklich festgestellt, dass in der Legende des Kernzonenplans Ötikon/Oberhausen die Zahlen 1 / 2 / 3 betreffend die zulässigen Vollgeschosse den Baubereich-Signaturen zuzuordnen sind und nicht den Gebäudearten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Stäfa am 5. Dezember 2005 festgesetzten Änderungen der Bauordnung und des Zonenplans sowie die Festsetzung der Kernzonenpläne Ötikon/Oberhausen, Kehlhof und Uerikon, welche auf der Amtlichen Vermessung 93 (AV 93) basieren, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- II. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) und an den Nachführungsgeometer Corrodi Geomatik AG, Stäfa, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. Juni 2006
060394/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

